

S A T Z U N G
**über die Zulässigkeit von Werbeanlagen, Herstellung von Stellplätzen und
Zulässigkeit von farbigen Dacheindeckungen**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (BGBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 14.09.1999 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Zuge der Ortsdurchfahrten beschlossen:

Erster Abschnitt
Werbeanlagen

§ 1
Genehmigung von Werbeanlagen

Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden, unterliegen ab einer Größe von 0,2 m² im gesamten Gemeindegebiet dem Erfordernis der Kenntnisgabe.

§ 2
Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im Sinne des § 2 Abs. 9 LBO sind nicht zulässig bis zu einem Abstand von 20 m (gemessen ab Fahrbahnrand) von den Ortsdurchfahrten der Landesstraße 389 (L 389) und der Kreisstraßen 6932 und 6931 (K 6932 und K 6931).

(2) In den restlichen Ortsgebieten sind Werbeanlagen im Sinne des § 2 Abs. 9 LBO, soweit in Bebauungsplänen keine anderen Regelungen getroffen wurden, unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Art: unbeleuchtete Schilder
2. Größe: maximal 0,5 m²
3. Farbe: keine grellen und reflektierenden Farben

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung angebracht werden.

(4) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 können zugelassen werden, wenn die Situation des Einzelfalles dies erfordert und gewährleistet ist, dass keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erfolgt. Dies gilt nicht außerhalb des Erschließungsbereiches der L 389, der K 6932 und der K 6931.

(5) Örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzungsregelung unberührt.

Zweiter Abschnitt Stellplätze

§ 3 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird wie folgt erhöht:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche | 1,0 Stellplatz |
| 2. für Wohnungen zwischen 41 und 80 m ² Wohnfläche | 1,5 Stellplätze |
| 3. für Wohnungen über 81 m ² Wohnfläche | 2,0 Stellplätze |

§ 4 Ausnahmen

Eine Reduzierung der in § 1 Nr. 2 und 3 festgelegten Anzahl von Stellplätzen kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grundstückssituation dies erfordert.

§ 5 Geltungsbereich

Die Vorschriften des 2. Abschnittes dieser Satzung gelten für folgende Bebauungspläne mit Ausnahme der dort ausgewiesenen Gewerbegebiete bzw. eingeschränkten Gewerbegebiete:

Bergwiesen, Blöhstein, Blöhstein II, Butzensee, Dobelgraben, Hungerberg, Kalkofen I, Kalkofen II, Lehr, Lehräcker, Schmalzwiesen-Angel, Seelosenäcker.

Dritter Abschnitt Dachflächengestaltung

§ 6

Die Dachflächen dürfen nicht mit glänzendem Material eingedeckt werden.

§ 7 Geltungsbereich

Die Vorschriften des dritten Abschnittes dieser Satzung gelten für folgende Bebauungspläne:

Bachstraße, Bergwiesen, Binsenäcker, Blöhstein, Blöhstein II, Butzensee, Dobelgraben, Erlenbrunnen-Dörnle, Gerstlaich, Heiligenbrunnen-Thälesäcker, Höfel-Aischpachäcker, Hungerberg, Kalkofen I, Kalkofen II, Lehr, Lehräcker, Mössinger Straße, Oberhausen, Ortsmitte, Schmalzwiesen-Angel, Seelosenäcker.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer

- a) entgegen § 1 Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 0,2 m² ohne Kenntnissgabe aufstellt oder
- b) entgegen § 2 Abs. 1 Werbeanlagen innerhalb der Abstandsfläche von 20 m zur Fahrbahn Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung aufstellt und unterhält, oder
- c) entgegen § 2 Abs. 2 in den restlichen Ortsgebieten Werbeanlagen aufstellt und unterhält, oder
- d) entgegen § 6 Dachflächen mit glänzendem Material eindeckt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, den 15.09.1999

gez. Esslinger
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

Öffentliche Bekanntmachung am

30.10.1999
